

# Compliance-Richtlinie für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates des Norddeutschen Rundfunks

(auf Grundlage der von der GVK am 27.02.2024 verabschiedeten Compliance-Rahmenrichtlinie der ARD-Gremien)

## *Präambel*

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient dem Erhalt der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Mit der Beaufsichtigung des NDR nehmen die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates einen wichtigen Auftrag für das Gemeinwesen wahr.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sind die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates uneingeschränkt den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet und vertreten diese; eine einseitige Lobbyarbeit ist damit nicht vertretbar. Sie sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Im Rahmen ihrer Gremientätigkeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr. Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft stets bewusst und richten ihr Handeln an hohen sozialen, ethischen und rechtlichen Standards aus.

Mit dieser Richtlinie werden die Compliance-Standards der Aufsichtsgremien des NDR definiert. Sie sind für alle Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates verbindlich.

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Anwendungsbereich .....	2
II.	Vermeidung von Interessenkollisionen .....	2
III.	Transparenz .....	4
IV.	Integrität .....	5
V.	Vertraulichkeit und Datenschutz .....	6
VI.	Politisches Engagement .....	6
VII.	Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum .....	6
VIII.	Weiterentwicklung .....	6

## I. Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie niedergelegten Verhaltensgrundsätze stellen das grundlegende Compliance-Regelwerk für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates („Gremienmitglieder“) dar.

Sofern Staatsverträge, Gesetze oder interne Regelwerke abweichende, darüberhinausgehende oder konkretisierende Regelungen im Vergleich zu dieser Richtlinie beinhalten, gelten diese vorrangig.

Alle Gremienmitglieder machen sich eigenständig mit den Verhaltensgrundsätzen im Einzelnen vertraut und beachten diese im Rahmen ihrer Gremientätigkeit.

## II. Vermeidung von Interessenkollisionen

### 1. Grundsatz

Die Gremienmitglieder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und nur der Allgemeinheit verpflichtet. Sie dürfen **keine wirtschaftlichen** oder **sonstigen Interessen** haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden ("Interessenkollision").

Jedes Gremienmitglied hat kontinuierlich selbst, sorgfältig, gewissenhaft und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges, insbesondere berufliches oder persönliches Interesse vorliegt oder vorliegen könnte, das geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Gremienmitglied zu gefährden.

**Wirtschaftliche Interessen** können sich unter anderem aus Beteiligungen an oder sonstigen Finanzbeziehungen<sup>1</sup> zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäfts- oder Wettbewerbsbeziehungen zum NDR haben, vertraglichen oder absoluten Rechten sowie (früheren) nicht gremienbezogenen Tätigkeiten<sup>2</sup> ergeben. Auf § 17 Abs. 6 des NDR-Staatsvertrags wird verwiesen.

**Sonstige Interessen** können sich unter anderem aus gremiennahen Ämtern, Positionen und Funktionen naher Angehöriger<sup>3</sup> ergeben.

---

<sup>1</sup> Beispiel: private Investitionen oder Darlehensbeziehungen.

<sup>2</sup> Beispiel: Haupt- und Nebentätigkeiten, Leistungen auf freiberuflicher Basis.

<sup>3</sup> Beispiel: Lebensgefährtin/in, Ehe- und Lebenspartner/in, (Schwieger-)Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel.

Sofern bei einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen, dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken.

## 2. Verfahren

Das tatsächliche Bestehen einer Interessenkollision ist stets im Einzelfall zu prüfen.

### a) Offenlegung

Eine mögliche Interessenkollision hat das betroffene Gremienmitglied unverzüglich gegenüber dem Vorsitz<sup>4</sup> des jeweiligen Rundfunk-, Landesrundfunk- bzw. Verwaltungsrats und seiner Stellvertretung<sup>5</sup> in Textform (z.B. per E-Mail) und unter Angabe des konkreten Sachverhalts anzuzeigen. Hierbei hat das Gremienmitglied auch darzustellen, ob die potenzielle Interessenkollision dauerhaft besteht oder lediglich ein bestimmtes Beratungs-/Beschlusssthema des Gremiums betrifft.

Sollte der Vorsitz selbst von einer möglichen Interessenkollision betroffen sein, so zeigt er dies gegenüber seiner Stellvertretung an. Dies gilt in umgekehrter Weise für eine mögliche Interessenkollision der Stellvertretung.

### b) Prüfung

- aa) Der Vorsitz des Gremiums prüft gemeinsam mit seiner Stellvertretung, ob eine Interessenkollision tatsächlich vorliegt. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Interessenkollision informieren der Vorsitz oder seine Stellvertretung das Gremium.
- bb) Sofern der Gremienvorsitz oder seine Stellvertretung von der möglichen Interessenkollision betroffen ist, wird das jeweilige Gremium ohne vorhergehende Prüfung über die mögliche Interessenkollision informiert.
- cc) Das Gremium hat ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds zu beraten und mit Mehrheitsentscheidung darüber zu beschließen, ob eine

---

<sup>4</sup> Der Begriff Vorsitz umfasst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunk-, Landesrundfunk- und Verwaltungsrates.

<sup>5</sup> Der Begriff Stellvertretung umfasst die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. des jeweiligen Landesrundfunkrates sowie die drei stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates.

Interessenkollision besteht. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beratung anzuhören.

c) Folgen einer Interessenkollision

Gelangt das Gremium zu der Auffassung, dass

- eine **dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit für unbestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss.
- eine **nicht dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit bezogen auf einen bestimmten Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für eine bestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss des Gremienmitglieds für diesen Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für die bestimmte Dauer.

3. Dokumentation und Berichterstattung

Der Gremienvorsitz dokumentiert intern jeden angezeigten Fall einer möglichen Interessenkollision: Unterrichtsanzeige, Sachverhalt, Prüfungsvorgang, Entscheidung und diesbezügliche zentrale Aspekte der Entscheidung sowie mögliche Konsequenzen.

Der Gremienvorsitz legt dem Gremium jährlich einen Bericht vor, in dem in anonymisierter Form die Anzahl der angezeigten Interessenkollisionen, unabhängig davon, ob eine Interessenkollision festgestellt wurde oder nicht, aufgeführt sind.

### III. Transparenz

Die Gremienmitglieder geben bei Amtsantritt dem Gremienvorsitz und seiner Stellvertretung eine ausgefüllte Selbstauskunft ab (als Anlage A dieser Compliance-Richtlinie beigefügt). Sollten sich Angaben aus der Selbstauskunft im Laufe der Amtszeit ändern oder auch neue Informationen hinzutreten, zeigen die Gremienmitglieder dies dem Gremienvorsitz und seiner Stellvertretung unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) an.

Gegenüber der Öffentlichkeit werden folgende Angaben zu den einzelnen Gremienmitgliedern auf der Internetseite des NDR veröffentlicht: Vor- und Nachname, Gremium und Datum des Eintritts, ggf. Entsendeorganisation, Funktionen bzw. Mitgliedschaften in Ausschüssen im jeweiligen Gremium, Geburtsjahr, Ausbildung, Amtsbezeichnung/(letzte) ausgeübte Berufstätigkeit, (letzter) Arbeitgeber, Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen (Kontroll-

)Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, Funktionen in Vereinen, Parteien oder vergleichbaren Organisationen.

#### **IV. Integrität**

1. Die Gremienmitglieder nehmen keine Zahlungen, Geschenke, Veranstaltungstickets, Abonnements, Einladungen zu Bewirtungen oder Events oder sonstige Vorteile entgegen oder bieten solche an.<sup>6</sup> Eine Ausnahme besteht, wenn Zuwendungen in Zusammenhang mit einer konkreten Gremienbefassung stehen oder der Wahrnehmung zur Repräsentation des Gremiums dienen. Gremienmitglieder haben Anspruch auf Dienstkarten, wenn der Besuch der jeweiligen Veranstaltung dienstlichen Belangen dient, sie insbesondere ihre Aufgabe als Gremienmitglied (Kontrollfunktion) durch den Besuch der Veranstaltung erfüllen. Das Nähere regelt die Richtlinie über die Teilnahme von Gremienmitgliedern an Veranstaltungen des NDR. Eine eventuelle Teilnahme von Familienangehörigen oder anderen Begleitpersonen an Veranstaltungen erfolgt nur auf eigene Kosten.
2. Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung des Gremienvorsitzes oder seiner Stellvertretung möglich. Die Zustimmung und die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. In Zweifelsfällen entscheidet der Gremienvorsitz vor Annahme oder Angebot der Zuwendung, ob diese in Zusammenhang mit einer konkreten Gremienbefassung steht oder der Wahrnehmung zur Repräsentation des Gremiums dient.
3. Reisekosten, die den Mitgliedern durch ihre Gremientätigkeit entstanden sind, werden nach Maßgabe der gültigen Reisekostenordnung für die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates des Norddeutschen Rundfunks ersetzt.
4. Geschäftschancen, die dem NDR zustehen und vom NDR möglicherweise genutzt werden könnten, dürfen von Gremienmitgliedern nicht für eigene Zwecke genutzt bzw. von diesen gefährdet werden.

---

<sup>6</sup> Von Dritten bspw. ARD-Anstalten, deren (potenziellen) Geschäftspartnern, deren Wettbewerbern, Interessenvertretern auf dem Gebiet des Rundfunks.

## **V. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Im Rahmen der Gremientätigkeit ist der Vertraulichkeitsgrundsatz zu wahren. Alle im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen gegenüber Dritten nicht weitergegeben oder kommuniziert werden.

Die Gremienmitglieder handeln im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und setzen alle erforderlichen Maßnahmen für einen optimalen Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um. Jedes Gremienmitglied ist bei der Benutzung eines Computers oder anderer elektronischer Geräte für die angemessene und sichere Nutzung dieser Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verantwortlich.

## **VI. Politisches Engagement**

Das Recht der Gremienmitglieder, sich individuell an politischen Verfahren und Aktivitäten ihrer Wahl zu beteiligen, bleibt unbenommen. Die Gremienmitglieder sind jedoch angehalten, individuelle politische Aktivitäten von der Gremientätigkeit klar zu trennen und die in dieser Compliance-Richtlinie niedergeschriebenen Werte zu wahren.

## **VII. Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum**

Der Schutz der Vermögenswerte und des geistigen Eigentums des NDR ist von den Gremienmitgliedern zu wahren. Jedes Gremienmitglied ist dafür verantwortlich, insbesondere mit der für die Gremientätigkeit bereitgestellten Ausstattung verantwortungsvoll umzugehen. Betriebseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Gremientätigkeit genutzt werden.

## **VIII. Weiterentwicklung**

Die Gremien überprüfen regelmäßig die in dieser Richtlinie gegebenen Mindeststandards auf ihre Aktualität; sie treten hierzu in einen Dialog.

Die Teilnahme an auf die Tätigkeit in den Gremien zugeschnittene Compliance-Schulungen wird den Gremienmitgliedern empfohlen.

\*\*\*

**ANLAGE A**

<b>Selbstauskunft</b>	
Nachname, Vorname	
Gremium	
Mitglied seit	
Geburtsjahr	
Wohnort	
Ausbildung	
Amtsbezeichnung/ (letzte) ausgeübte Berufstätigkeit	
(Letzter) Arbeitgeber	

<b>Tätigkeiten <u>vor</u> der Mitgliedschaft im Gremium (Zeitraum: 3 Jahre)</b>	
Berufstätigkeit und Arbeitgeber (falls abweichend)	
Tätigkeit für eine private oder öffentlich-rechtliche Rundfunk- oder Medienanstalten oder als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens.	

<b>Tätigkeiten während der Mitgliedschaft im Gremium</b>	
Entgeltliche Tätigkeiten neben der Gremientätigkeit, die selbstständig oder im Rahmen	

eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen u.a. haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische, musikalische, künstlerische und Vortragstätigkeiten, sofern die jeweilige Tätigkeit einen Betrag von monatlich EUR 1.000,00 netto und jährlich EUR 10.000,00 netto übersteigt.	
Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens.	
Funktionen in Vereinen, Verbänden, Parteien, Stiftungen oder ähnlichen Organisationen.	

<b>Beteiligungen während der Mitgliedschaft im Gremium</b>	
<p>Beteiligungen an oder sonstige Finanzbeziehungen zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der ARD-Anstalten sind.</p> <p>Diese Angabe betrifft sowohl das Gremienmitglied selbst als auch nahe Angehörige.</p>	

Den in den Rundfunkrat entsendenden Organisationen wird vor der Benennung eines Mitglieds empfohlen, sich ein Führungszeugnis des Mitglieds vorlegen zu lassen.

Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates legen mit der Bewerbung ein Führungszeugnis vor.

Die Kenntnisnahme der jeweils geltenden Compliance-Richtlinie ist bei Amtsantritt schriftlich zu bestätigen.